

## Beitragsordnung 2017

1.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis spätestens 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.

2.

Gemäß § 3 (4) der Satzung vom 22. November 2014 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. November 2016 gelten für das Jahr 2017 folgende Jahresbeiträge

bei einem monatlichen Bruttoeinkommen	Beitragshöhe
bis 250,- EUR:	10,- EUR
über 250,- bis 500,- EUR:	25,- EUR
über 500,- bis 1000,- EUR:	45,- EUR
über 1000,- bis 1500,- EUR:	55,- EUR
über 1500,- bis 2000,- EUR:	65,- EUR
über 2000,- EUR:	75,- EUR

3.

Der gemeinsame Beitrag für Ehe- oder Lebenspartner bemisst sich nach dem höchsten Einzel-Bruttoeinkommen der jeweiligen Ehe- bzw. Lebenspartner zuzüglich eines Aufschlages von 10,- EUR.

4.

Der Beitrag kann individuell durch freiwillige Spenden erhöht werden.

5.

BSW-Mitglieder zahlen zusätzlich die Regelspende von z. Z. 36,- EUR zusammen mit dem Jahresbeitrag an den Verein oder direkt an das Bahn-Sozialwerk.

6.

Der Beitrag kann in Barzahlung beim Schatzmeister oder durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Meißen erbracht werden: Traditionsbahn Radebeul e.V., IBAN: DE11 8505 5000 3000 0250 99, BIC: SOLADES1MEI. Als Verwendungszweck ist anzugeben: Beitrag (Jahr, ggf. zzgl. BSW oder Spende) sowie Name und Mitgliedsnummer.

6a.

Die Mitglieder können dem Verein für ihren Beitrag eine Einzugsermächtigung zur Lastschrift erteilen. Dabei kann ein vor der Fälligkeit liegender Zahlungstermin vereinbart werden. Veränderungen in der Höhe des Beitragssatzes sind dem Verein mindestens 4 Wochen vor der Fälligkeit bzw. dem vereinbarten Zahlungstermin mitzuteilen.

Der Verein hat von der Deutschen Bundesbank die Gläubiger-Identifikationsnummer DE5740100000122618 zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erhalten. Bei Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats an den Verein wird dem Mitglied vor der ersten Zahlung eine nur für ihn gültige Mandatsreferenz mitgeteilt. Die vorherige Ankündigung der Ausführung der Lastschrift zur Fälligkeit bzw. zum vereinbarten Zahlungstermin in der Vereinszeitung oder per E-Mail genügt der geforderten Information des Zahlungspflichtigen (Pre-Notification).

7.

Der Beitrag ist nach §10b EStG und §9 Nr. 3 KStG wie eine Spende absetzbar. Die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung erfolgt nur auf Anforderung.